

gegen zu treten, als habe er durch Nichtunterzeichnung jener Petition sich gegen eine freiere Stellung der Gemeinden erklären wollen; er sehe sich daher veranlaßt, auszusprechen, daß seiner Ueberzeugung nach die Wahl des Bürgermeisters und der Stadträthe, die Befreiung der Gemeinden von der gegenwärtigen Vormundung und endlich eine anständige Deffentlichkeit der Verwaltung für die Rheinprovinz, dringendes Bedürfniß sei.

In Magdeburg findet die dritte halbjährliche sehr zahlreiche Versammlung „protestantischer Freunde“ der Stadt und Umgegend statt, welche Beförderung eines freien und vernünftigen Christenthums zum Zwecke haben.

Nov. **November.**

Dem Einflusse, welchen der Hermesianismus in den Rheinlegenden noch immer zu behaupten wußte, wird entschieden entgegen gewirkt. Schon hat der neue Bischof von Trier, Arnould die hermesianischen Professoren Bunde und Rosenbaum aus dem Seminare entfernt. Ebenso ist Professor Lentzen, Verfasser mehrerer Schriften gegen den Erzbischof Clemens August, vom Koadjutor in Köln aus dem Seminare auf eine Pfarrstelle gesetzt.

Der König ernennt den Professor Dahlmann zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften und der deutschen Geschichte an der Universität Bonn.

In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 18. wurde der Versammlung eine vorläufige Frage über die Zweckmäßigkeit einer Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau vorgelegt und fast einstimmig zurückgewiesen. In derselben Sitzung nahm ein Mitglied der Provinz Preussen, v. Auerswald, Rödersdorf Veranlassung, sich darüber auszusprechen, wie wol jedes Mitglied es gefühlt haben müsse; daß die Grenzen der für die Ausschüsse

Versammlung entworfenen Geschäftsordnung viel zu enge seien und bei dieser Beschränkung die Ausschussversammlung unmöglich auch nur entfernt denjenigen Erwartungen entsprechen könne, welche man allseitig hege, und dass es daher nothwendig sei, dies im Protokolle zu vermerken, damit der König hievon Kenntniss nehme. Diese Protestation gegen die Beschränkungen der Geschäftsordnung wurden von der ganzen Versammlung mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und zur Kenntnissnahme des Königs in das Protokoll niedergelegt.

9. In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 9. wurde die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatschüsse, welcher die Versammlung in den Sitzungen vom 31. v. M., 2. 3. 4. 5. 7. und 8. d. M. beschäftigt hatte, beendigt. Die Versammlung hatte sowohl die Gefahren des Gesetzes als auch die Vortheile desselben erkannt und bestrebte sich eifrig, allen vorhandenen Rechten jeden möglichen Schutz zu sichern. Als das wichtigste Amendement erscheint dasjenige, wonach bei der in streitigen Fällen zu erörternden Vorfrage, ob überhaupt ein überwiegendes Kultur-Interesse die vorgeschlagenen Bewässerungsanlagen als wünschenswerth erscheinen lasse, die Entscheidung in erster Instanz den Kommissarien der Regierung entzogen und eigenen Kreis-Bermittelungs-Kommissionen, welche von den Kreisständen zu erwählen sein werden, überwiesen werden soll. —
10. Die Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse werden durch den Minister des Innern, Grafen v. Arnim als Königl. Kommissarius geschlossen. Darauf begiebt sich die Versammlung nach den Gemächern des Königs und wird mit gnädigen Worten entlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: der König habe, als er die Ausschüsse bei ihrer Einberufung empfangen, nicht zu ihnen in der Ge-

sammtheit geredet. Er hätte ihnen nur von seinem Vertrauen
sprechen oder gute Lehren geben können. Beides habe ihm
nicht angemessen erschienen. Mit dem Worte Vertrauen sei
heutzutage so großer Mißbrauch getrieben, daß der König da
am wenigsten davon hätte reden mögen, wo die Sache, die
Anwesenheit sämtlicher Ausschüsse selbst das beste und größte
Zeichen des vollen königl. Vertrauens gewesen. Denselben gute
Lehren zu geben, habe ihm nur vollends ganz unangemessen er-
schienen. Jetzt aber, da ihre Arbeiten vollendet seien, hätte er
die Verpflichtung, ihnen von seinem Danke und von seiner
Anerkennung zu reden. Hier, wo er Abgeordnete aller Pro-
vinzen vor sich sähe, sei es seinem Herzen Bedürfnis, sich offen
gegen sie auszusprechen. Er hätte mit größter Aufmerksamkeit
und Theilnahme, ja mit besonderer Vorliebe seit dem Jahre
1823 die ständischen Angelegenheiten in ihrer Entwicklung be-
obachtet. Er hätte die Ausschüsse gebildet, erstlich, um einen
Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung
nicht möglich gewesen, zweitens, um das Beste des Landes,
den Nationalcharakter entsprechend, geräuschlos und nachhaltig
zu berathen und zu schaffen. Er sei der Ansicht, daß in jeder
ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Kommunal-Land-
tag oder Provinzial-Landtag, ein Ausschuss oder die vereinigten
Ausschüsse, ein doppelter Charakter liege und es sei ihm daher
wichtig, seine Ansicht hierüber vor der Versammlung auszuspre-
chen. Die ständischen Versammlungen seien erstlich die Ver-
treter eigener wohl erworbener Rechte und der Rechte
der Stände, die sie abgeordnet hätten, und zweitens Rath-
geber der Krone von einer Unabhängigkeit, wie sie anders
nicht gefunden werden könnte, da zu der eigenen Unabhängigkeit
noch das Mandat derer hinzutrete, die sie abgeordnet hätten.
Von dieser Wahrheit müsse ein jeder Abgeordneter durchdrungen
sein, eben so sehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein

Repräsentant des Bundes der Meinung und der Tageslehren sei. Mit großer Genugthuung habe er diesen Sinn in den ständischen Verhandlungen seit deren Beginn erkannt. Ganz vorzüglich habe sich derselbe in den zuletzt versammelt gewesen Landtagen ausgesprochen und ihn in hohem Grade erfreut. Er beauftrage die Anwesenden ausdrücklich, wenn sie heimgekehrt sein werden und wieder in dem Schooße der Landtage auftreten, die sie gesendet hätten, ihnen diese Anerkennung mitzutheilen. Dies hätte er ihnen sagen und ihnen zugleich seinen herzlichsten tief gefühlten Dank aussprechen wollen, dafür daß dieser Geist auch ihre Beratungen geleitet und sie seinem Vertrauen auf so wohlthuende Weise entsprochen hätten. — Der ständische Ausschuss der Rheinprovinz bleibt in Berlin noch versammelt, um in Betreff der Kommunalverfassung, welche für die Rheinprovinz ausgearbeitet ist, seine Meinung abzugeben (s. unterm 24. October). Die Mitglieder des rheinischen Provinzialausschusses erklärten in einer Versammlung bei dem Minister des Innern, welcher auch der Finanzminister und der Präsident der Regierung zu Trier, v. Auerwald bewohnten, daß sie nach reiflicher Prüfung der ihnen mitgetheilten, für die Rheinprovinz bestimmten Gemeindeordnung, sich nicht für berechtigt hielten, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu geben. Mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstenstandes und eines Mitgliedes der Ritterschaft gaben sämmtliche Mitglieder ihr höchstes Erstaunen über den Entwurf zu erkennen, weil derselbe gerade die entgegengesetzten Prinzipien desjenigen Entwurfes enthalte, der im Jahre 1833 dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegen habe, indem der neue Entwurf den Gemeinden die früher schon genossene und in dem Entwurfe von 1833 wieder verheißene Selbstständigkeit nicht nur nicht gewähre, sondern auch gewissen Klassen

Nov.

eine Bevorzugung einräume, die in der Rheinprovinz den allermangenehmsten Eindruck hervorrufen werde und weil endlich im Eingange des neuen Entwurfes den größern Städten anheimgestellt werde, auf Verleihung der revidirten Städteordnung anzutragen, eine Alternative, die zu großen Verschiedenheiten unter den einzelnen Städten nicht nur, sondern auch zwischen Stadt und Land führen dürfte und deshalb nicht als zweckmäßig erscheinen könnte. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der neue Entwurf mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand im Allgemeinen eher als ein Rückschritt, denn als ein Fortschritt zu betrachten sei, daß er den Wünschen und Bedürfnissen der Provinz keinesweges entspreche und daß deshalb dringend gewünscht werden müsse, daß von der Publikation des gedachten Entwurfes abgesehen werden möge, zumal da der rheinische Landtag über die darin enthaltenen Grundsätze nicht gehört worden sei. Nach einer mehrstündigen Erörterung, in welcher die Wünsche des Landes sorgfältig auseinandergesetzt und nachgewiesen wurde, wie man nicht glaube, von dem abgehen zu können, was der Landtag von 1833 nach einer langen Debatte vorgeschlagen habe, wurde zur Abstimmung geschritten und von den 14 anwesenden Abgeordneten sprachen sich nur 3 für den Entwurf der Regierung aus, die übrigen entschieden dagegen.

11. Der Kriegsminister v. Boyen erläßt nachstehende Circularverfügung, die Censur und Herausgabe militärischer Schriften betreffend:

„Bei der von Sr. Majestät dem Könige unterm 4. October v. J. gegebenen Bestimmung, nach welcher wissenschaftliche Werke, in so fern sie zwanzig Druckbogen und darüber enthalten, ohne Censur gedruckt werden können, ist es zur Sprache gekommen, in wie weit diese Anordnung mit den bisherigen Vorschriften über die Herausgabe militärischer Schriften zu vereinigen sein dürfte. Die Offiziere haben bei Herausgabe der

ihrem Berufe gewidmeten Schriften nicht allein diejenigen Pflichten, welche das Allgem. Landrecht für jeden Beamten ausspricht, gewissenhaft zu beobachten, sondern es liegen ihnen auch noch andere, aus der Eigenthümlichkeit ihres Berufes und ihrer Standesehre entspringenden Pflichten ob, welche unausgesetzt die Leiter bei der Veröffentlichung militärischer Arbeiten sein müssen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze: 1. Der Offizier, der sich aus eigener Wahl der Vertheidigung seines Königs und des Staates widmet, und für diese übernommene Pflicht jeden Augenblick sein Leben einzusetzen bereit sein soll, muss es auch eben sowol für seine Pflicht erachten, jede Handlung zu vermeiden, wodurch dem Staate auch nur auf das Entfernteste Nachtheil zugesügt werden könnte. 2. Es kann daher kein Offizier und überhaupt kein in oder außer dem Dienste befindliches Mitglied der Armee Notizen, die ihm aus seinen Dienstverhältnissen über Landesvertheidigung, Befestigung und anderweitige eigenthümliche Kriegseinrichtungen des Vaterlandes bekannt geworden sind, ohne Genehmigung der Behörden veröffentlichen. 3. Hat ein Mitglied der Armee durch eigenes Nachdenken Entwürfe in jenen Zweigen ausgearbeitet, so gebietet ihm die Pflicht, diese zuerst zur Kenntniß der vom Staate dazu eingesetzten Behörden zu bringen, damit der sich daraus ergebende Vortheil vor allen Dingen dem Vaterlande zu Gute komme und nur wenn jene Entwürfe dazu geeignet scheinen sollten, kann die Erlaubniß zum Drucke gegeben werden. 4. Dienstliche Beschwerden und Privatfreitigkeiten sind zur Veröffentlichung nicht geeignet und können ausnahmsweise nur nach eingeholter Erlaubniß der dazu bestimmten Vorgesetzten dem Drucke übergeben werden. 5. Die Ehre des Offizierstandes ist ein Gemeingut, welches jedes Mitglied dieser Genossenschaft auf das Sorgfältigste zu bewahren durch die bestehenden Ehrengesetze verpflichtet ist. Es muss daher jeder Offizier in den von ihm

herausgegebenen Schriften sich aller Ausdrücke über einen oder mehre Kameraden enthalten, die zur Abhaltung eines Ehrengerechtes führen müssen. 6. Unter einem gleichen Gesetze steht die Wahl der tadelnden Ausdrücke über etwaige fremde Kriegseinrichtungen oder in fremden Diensten befindliche Offiziere, da in dem schriftstellerischen Verkehre jedes Heer und jeder Offizier dem andern als ein geachteter Genosse erscheinen muß. Ueber die Zulässigkeit derjenigen Abhandlungen, welche die unter 5 und 6 gedachten Verhältnisse berühren, ist vor der Veröffentlichung jedesmal die Entscheidung der dazu eingesetzten Behörden einzuholen. — 7. Wenn hiedurch allerdings für den Offizier, der seine Mußestunden der Belehrung seiner Genossen durch schriftstellerische Arbeiten widmen will, einige Beschränkungen hervorzugehen scheinen, so sind es doch nur solche, die ihm seine Dienstpflicht oder die Gesetze der Ehre unabweislich gebieten und er würde bei ihrer Nichtbeachtung eben sowol den gesetzlichen Strafen verfallen, als sich selbst die muthwillige Ueberschreitung der dem Staate und seinem eigenen Standpunkte schuldigen Pflichten vorzuwerfen haben. — Nach diesen Grundzügen wolle Ein Königl. Generalkommando etc. die vorkommenden Anträge behandeln lassen und da, wo eine weitere Beurtheilung nothwendig wird, die Angelegenheit an die zur Beurtheilung der Militär-Literatur bereits bestehenden und in fortbauender Wirksamkeit bleibenden Behörden verweisen.“

12. Der Regierungs-Präsident v. Gerlach zu Köln spricht in höherem Auftrage dem verantwortlichen Redacteur der Rheinischen Zeitung, Buchhändler Renard, im Beisein des von Amtswegen zugezogenen Regierungs-Justitiars das entschiedene Mißfallen der Staatsregierung an der seit ihrem Beginn von der Rheinischen Zeitung verfolgten und trotz mancher direkten und indirekten Abmahnung hartnäckig festgehaltenen Tendenz nachdrücklich aus und erklärt ihm dann von

Nov.

Antswegen, dass die Regierung ihn nicht länger als verantwortlicher Redacteur des Blattes anerkennen und dulden könne, dass er somit als solcher mit Ende des Monats abzutreten habe und dass bis dahin ein neuer der Regierung für diese Eigenschaft zusagender verantwortlicher Redacteur aufgestellt sein müsse; widrigens die Rheinische Zeitung mit dem letzten Dezember ihr Aufhören zu gewärtigen habe. In Betreff des zu zeitverigen Mitarbeiters der Rheinischen Zeitung Dr. Rutenberg, dem vorzugsweise die Redaction der Preussen und Deutschland betreffenden Artikel übertragen war, ergeht zugleich von Seiten des Regierungs-Präsidenten die Weisung, dass jede Theilnahme desselben an dem Blatte, sei es als Mitredacteur, oder durch von ihm geschriebene in dasselbe von ihm aufgenommene Artikel sofort aufhören müsse, widrigensfalls nicht minder das schon angedeutete Verbot des Forterscheins der Zeitung noch in Aussicht stehe.

Der König genehmigt den Austritt des Ministers v. Ladenberg aus dem Staatsdienste zum 1. Dezember d. J. und überträgt dem Staatsminister Grafen zu Stolberg-Bernigerode unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium des Königl. Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domänen und Forsten in gleicher Weise, wie solche dem Minister v. Ladenberg anvertraut gewesen.

14. Die Stadtverordneten-Versammlung von Halle beschließt einstimmig, die Gewährung der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen auf dem gesetzlich bestimmten Wege nachzusuchen.

Eine Kabinettsordre bestimmt, dass Juden zur Auskultatur zum Referendariate und zur Advokatur nicht zugelassen werden sollen.

Dem Staatsrathe ist der Entwurf des neuen Ehegesetzes vorgelegt.

20. Der bairische Geheimrath, Professor v. Schelling tritt unter Beilegung des Ranges eines Rathes erster Klasse mit dem Charakter eines wirklichen Geheimen Oberregierungs Rathes und zugleich mit Ertheilung der Erlaubniß zur Fortführung seines bisherigen Titels in Königl. preuss. Dienste.

22. Eine Kabinetts-Ordnung bestimmt, daß die in dem Propositionsbekrete an die vorjährigen Provinziallandtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. in Aussicht gestellte Abgaben Ermäßigung auf die Summe von 2 Millionen Thaler ausgedehnt und vom 1. Januar k. J. eintreten soll. Hierauf sollen jedoch bis 60,000 Thlr. in Anrechnung gebracht werden, welche der Staatskasse durch die in der Kabinetts-Ordnung vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Bohnfuhrleuten schon vom 1. Januar v. J. ab entgangen sind, desgleichen 20,000 Thaler, welche die nach der Sporteltarordnung für die Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 25. April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln jährlich betragen und welche vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr erhoben werden sollen. Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Thlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet werden, so daß vom 1. Januar k. J. der gesetzliche Preis einer Tonne Salz von 15 Thaler auf 12 Thlr. herabgesetzt wird. Die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Thlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Thlr. soll vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu ändern, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden. — Durch dieselbe Kabinetts-Ordnung bestimmt der König, daß die Ausführung der von den

vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniss
erkannten Eisenbahnen zur Verbindung der Hauptstadt mit
den Provinzen und der Provinzen unter einander durch die dem
Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch
Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien
mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll. Der König
bewilligt die Belastung der Staatskasse mit dieser neuen fort-
laufenden Ausgabe, welche jedoch den Betrag von jährlich zwei
Millionen Thaler nicht übersteigen darf, in der Hoffnung, daß
dieselbe aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes wird gedeckt
werden können. Sollte dieses aber nicht gelingen und deshalb
zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen
und Ausgaben des Staates eine Wiedererhöhung der Steuer
nothwendig werden, die sich der König „für diesen Fall unter
verfassungsmäßigem ständischen Beirathe anzuordnen“ vorbehält,
so hegt der König das durch die Erklärungen der vereinigten
ständischen Ausschüsse noch mehr befestigte zuversichtliche Ver-
trauen, daß die Unterthanen ein solches, für einen großen
nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen
werden.

23. Sechzig der angesehensten Einwohner von Koblenz feierten
den Namenstag des Erzbischofs Klemens August v. Droste durch
ein Festmahl. Mit „stürmischem Beifall“ wurden die Toaste
auf den Pabst, auf Clemens August, auf den neuen Bischof
von Trier, Arnoldi und auf J. Görres, „den Stolz seiner Va-
terstadt Koblenz“ aufgenommen.

24. Die Stadtverordneten-Versammlung von Merseburg hat
einstimmig beschlossen, eine den Anforderungen der Gegenwart
entsprechende Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen auf
dem gesetzlichen Wege nachzusuchen.
Der Minister des Innern Graf v. Arnim erläßt folgendes
Reskript in Betreff der Kartell-Konvention mit Rußland

an die Oberpräsidenten von Preussen, Posen und Schlesien: „Die von den verschiedensten Punkten der Grenzlinien zwischen Preussen einer- und Russland und Polen andererseits eingegangenen Berichte lassen nicht mehr daran zweifeln, dass das jenseitige Gouvernement die Bestimmungen der mit dem 24. September abgelaufenen Kartell-Konvention vom 17/20 März 1830 wirklich als völlig erloschen betrachten wissen will und dass die kaiserlichen Behörden angewiesen sind, keine zu den in dem gedachten Staatsvertrage bezeichneten Kategorien gehörige Personen mehr zu übernehmen, selbst wenn dieselben von hier aus freiwillig ausgeliefert werden sollten. Die Konvention muss unter diesen Umständen faktisch als nicht mehr bestehend, betrachtet und es muss erwartet werden, dass sich die Zahl der in das diesseitige Gebiet übertretenden Ueberläufer bald erheblich vermehren werde. Es werden indessen hieraus bei Anwendung der gehörigen Voracht und Aufmerksamkeit keine Nachtheile für die diesseitigen Einwohner erwachsen. Erfahrungsmässig haben die meisten der gegen die Grenze hin und beziehungsweise in deren Nähe belegenen Kreise an kräftigen Arbeitern, zu denen präsumtiv der größere Theil der hieher Uebertretenden gehören wird, keinen Ueberfluss, sondern Mangel. Es lässt sich daher annehmen, dass jene Individuen ohne Schwierigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen im Stande seien und dem preussischen Staate somit nicht lästig fallen werden. Sofern diese Voraussetzung zutrifft, die Ueberläufer also zur Arbeit fähig und geneigt sind, auch Gelegenheit dazu finden und sofern sie sich nicht etwa wegen begangener gemeiner Verbrechen, Erzeffe oder Unsittlichkeiten Grund zu der Besorgniss darbieten, dass innerhalb Landes Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung von ihnen veranlasst werden möchten, haben sich die Orts- und Bezirks-Polizeibeamten darauf zu beschränken, sie dem Namen, Alter und Aufenthaltsorte nach zu konfigniren und ihr Verhalten im Allgemeinen auf angemessene Weise zu

überwachen. Dabei wird indessen auch darauf zu achten sein, daß durch den in unmittelbarer Nähe der Grenze stattfindenden Aufenthalt solcher Personen nicht etwa Anlass zu politischen Verwickelungen irgend einer Art dargeboten werde. Sollte sich eine diesfällige Besorgniß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und die jenseitigen Verbindungen derselben herausstellen, so ist darauf hinzuwirken, daß die betreffenden Individuen ihr Unterkommen in einer von der Grenze entfernteren Gegend suchen. Sollten sie zu dessen Erlangung außer Stande sein, so sind sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gleich denjenigen Ueberläufern zu behandeln, welche überhaupt keine Gelegenheit zur Arbeit finden. So weit sich die Verhältnisse von hier aus übersehen lassen, darf mit ziemlicher Bestimmtheit erwartet werden, daß hinsichtlich des bei Weitem größten Theils solcher Einwanderer weitere als die oben angedeuteten Maßregeln Seitens der Behörden nicht zu treffen sein werden. Sollten sich indessen Fälle ereignen, in denen 1) die hieher Uebergetretenen keine Gelegenheit zur Arbeit und zum Gewinn ihres Lebensunterhaltes zu finden im Stande sind, oder sollte 2) gegen Einzelne derselben durch ihr früheres Benehmen der dringende Verdacht begründet sein, daß sie ihre Anwesenheit innerhalb der preussischen Staaten zu Erzessen, Ordnungswidrigkeiten oder Verbrechen missbrauchen möchten, oder sollten 3) wirkliche Kriminalverbrecher, die ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht füglich in Freiheit gelassen werden können, übertreten, so sind dergleichen Individuen ungesäumt mittels Transport nach denjenigen militärischen Sammelplätzen, über welche Ew. Excellenz sich mit dem königlichen General-Kommando schleunigst vereinigen wollen abzuliefern und den Kommandeurs der diesfälligen Station unter kurzer Mittheilung der erforderlichen Notizen zu übergeben. Dergleichen Personen werden alsdann nach Maßgabe der in Abschrift beifolgenden für die General-Kommandos bestimmten Anweisung des

Königl. Kriegsministeriums zu besondern Arbeiter-Kompagnien vereinigt und unter strenger militärischer Aufsicht zu Festungs- und andern öffentlichen Arbeiten benützt werden. Soweit nicht andere Sammelplätze festgestellt werden, erfolgt mit Rücksicht auf den oben bezeichneten Zweck die Ablieferung an die Kommandanturen der in der Anlage bezeichneten Festungen. In gleicher Weise wie die zu 1 bis 3 gedachten Personen sind auch 4) diejenigen Ueberläufer zu behandeln, denen anfänglich nach Obigem in der Voraussetzung ihrer Unschädlichkeit die freie Wahl des Aufenthaltes gestattet worden ist, welche aber später Exzesse oder Verbrechen begehen, sofern dergleichen Handlungen von solcher Beschaffenheit sind, um sie diesseits zur Kriminal-Untersuchung ziehen und mit Rücksicht darauf zum gerichtlichen Arrest abliefern zu müssen, nach dessen Abbüßung oder sonstiger Aufhebung sie indess den Umständen nach ebenfalls in der oben angegebenen Art der Beschäftigung und Ueberwachung den Militärbehörden zu überweisen sind. Den Letzteren sind in derselben Weise auch 5) die Russland und Polen angehörigen Bagabonden und sonstigen dem diesseitigen Staate durch zweckloses oder gemeinschädliches Umherschweifen lästig werdenden Individuen zu übergeben, da es nicht für ausreichend zu erachten ist, dieselben bei der jetzigen Lage der Verhältnisse unter der gesetzlichen Verwarnung über die Grenze zu weisen, welche sie doch wahrscheinlich bald genug heimlich wieder überschreiten würden, um sich bis zu ihrer Wiederergreifung innerhalb des Landes von Bettelerei oder Diebstahl zu ernähren. Dasselbe endlich so auch diejenigen, an sich arbeitsfähigen und im Uebrigen unter keine der vorstehenden Kategorien gehörenden Individuen, welche lediglich mit Rücksicht auf die Befürchtung politischer Verwickelungen von den in der Nähe der Grenze gewählten Aufenthaltsorten entfernt werden und weiter im Innern des Landes kein Unterkommen zu finden im Stande sind, in derselben Art zu behandeln bleiben,